



Energie für die Zukunft

SONNENKRAFTWERK. Fossile Energieträger wie Kohle, Öl oder Gas werden auch in Zukunft immer teurer und gefährden zudem das Klima. Die Zukunft gehört deshalb den erneuerbaren Energien. Umzusatteln lohnt sich aber durchaus auch aus steuerlicher Sicht.

Vor vier Jahren erfüllten sich die Matthesiens den Traum vom Eigenheim. Mittlerweile haben sie sich rundum eingerichtet. Nun soll noch eine Fotovoltaikanlage aufs Dach. „Viele unserer Freunde und Bekannten sind nicht von der Zukunftsträchtigkeit der Solartechnik überzeugt“, räumt Björn Matthesien ein. Sie befürchteten ein Ende des Booms und der steuerlichen Vorteile, weil Fotovoltaikanlagen bereits in den vergangenen Jahren enorme Steigerungsraten verzeichneten. Auf den ersten Blick scheint die Skepsis berechtigt. Schließlich wuchs allein zwischen 2004 und 2009 die Menge der von Fotovoltaikanlagen bereitgestellten Energie auf das Zwölfwache an.

An einer Fotovoltaikanlage beteiligt zu sein ist auf vielfältige Weise möglich. Bei Eigenheimbesitzern oder Eigentümern einer Ver-

mietungsimmobilie bietet sich zunächst das eigene Dach an. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, auf Fremddächern eine Fotovoltaikanlage zu betreiben. Insbesondere Firmenhallen sind hierfür prädestiniert. Wer

es ein bisschen kleiner mag und kein eigenes Dach hat, kann sich aber auch an einer der zahlreichen Bürger-Solaranlagen beteiligen. Immer mehr Gemeinden stellen für solche Beteiligungen kostenlos städtische Dächer zur Verfügung.

Kurz & knapp

- ▶ **Der Fotovoltaikboom ist noch lange nicht vorbei**
- ▶ **Eigene Energieerzeugung macht unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung**
- ▶ **Die Steuergestaltungsmöglichkeiten sind enorm**

Eigenes oder fremdes Dach

Für Matthesien ist dies jedoch kein Grund, an seinem Vorhaben zu zweifeln, schließlich hat er sich umfassend informiert. Über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fand er heraus, dass der Anteil aller erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch der Bundesrepublik im Jahr 2009 nur 10,4 Prozent betrug. Und die Quote der Fotovoltaikanlagen an der Energiebereitstellung aus erneuerbaren Energien

erreicht erst magere 2,7 Prozent. Insgesamt tragen Fotovoltaikanlagen bisher lediglich circa 0,27 Prozent zur Gesamtenergieerzeugung bei. Alles in allem steht der Markt also – trotz relativ hoher Wachstumsraten in der Vergangenheit – absolut betrachtet erst am Anfang.

Unabhängigkeit von Energiepreisen

Zwar erhält Matthiesen 2011 nicht mehr so viel Einspeisevergütung, wie es bei einer früheren Inbetriebnahme der Fotovoltaikanlage im Jahr 2010 oder davor der Fall gewesen wäre. Doch zu seinem Glück sind auch die Anlagenpreise mittlerweile gefallen. „Alles in allem immer noch ein lohnendes Geschäft, das zudem der Umwelt zugutekommt“, ist Matthiesen überzeugt. Zumal die Einspeisevergütung für die nächsten 20 Jahre garantiert ist.

Der besondere Reiz für den Solarfreund besteht jedoch in der Unabhängigkeit von den künftigen Energiepreisen. Zunächst plant Matthiesen zwar, den erzeugten Strom ins lokale Stromnetz einzuspeisen – und im Gegenzug den selbst benötigten Strom ganz normal von seinem Energieversorger zu kaufen. Aber das muss ja nicht so bleiben.

Vergütung des Direktverbrauchs

Seit 2009 können Betreiber von Fotovoltaikanlagen den selbst produzierten Strom – statt ihn ins Netz einzuspeisen – auch ganz oder teilweise selbst nutzen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nennt das Direktverbrauch, weil der erzeugte Strom in räumlicher Nähe zur Fotovoltaikanlage verwendet wird. Der Clou dabei: Auch für den selbst verbrauchten Strom kann Matthiesen gemäß den Regelungen im EEG eine Vergütung beanspruchen, die sogenannte Direktverbrauchsvergütung. Diese erhalten Betreiber zusätzlich zum Verkaufspreis für den erzeugten Strom.

Auch wenn die Matthiesens den erzeugten Strom nicht vollständig selbst verbrauchen können, wäre dies kein Nachteil. Der Überschuss wird ins öffentliche Netz eingespeist, und dafür erhalten die Matthiesens die reguläre Einspeisevergütung. Auch der Verkauf des erzeugten Stroms an Mieter würde unter die Direktverbrauchsregelung fallen. Für Matthiesen würde das interessant, falls er sich später eine größere Immobilie zulegen will oder seinen Ruhestand in südlicheren Gefilden ver-

bringen möchte. Seine bisherige Immobilie könnte er vermieten und den Strom an den Mieter verkaufen.

Unternehmen Sonnenkraftwerk

Matthiesens Freunde meldeten jedoch weitere Bedenken an. Immerhin gilt man als Betreiber einer Fotovoltaikanlage aus steuerlicher Sicht als Unternehmer und erzielt Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb – Besteuerung der Gewinne sowie weitere steuerliche Pflichten inklusive. Das gilt auch, wenn der Betreiber den Strom nicht einspeist, sondern direkt verbraucht. Matthiesen hat sich aber über diese Fragen genau informiert. Und sein Anlagenlieferant übergab ihm sogar einen Gutschein, mit dem er kostenlos einen Steuerberater konsultieren kann. „Das wirkt alles sehr überschaubar und wird sich schnell einspielen. Dauerhaft einen Fachmann in Anspruch zu nehmen wird nicht nötig sein“, sagt Matthiesen nach der Beratung.

Vorsteuerabzug nutzen

Ob seine Umsätze besteuert werden sollen, liegt sogar in seinem eigenen Ermessen. Da er mit seiner Anlage niemals mehr als 17.500 Euro Umsatz machen wird, kann er von der sogenannten Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. Umsatzsteuer fällt dann keine an. Der Steuerberater riet ihm jedoch davon ab, auf die Umsatzsteuer zu verzichten. Das Zauberwort in diesem Zusammenhang

heißt: Vorsteuerabzug. Vorsteuer ist nichts anderes als die in den Eingangsrechnungen – beispielsweise der Rechnung für die Anlage – ausgewiesene Umsatzsteuer.

Tipp Wer wie Matthiesen seine Einnahmen umsatzsteuerpflichtig macht, bekommt die Vorsteuer vom Finanzamt erstattet. Matthiesen selbst belastet die Umsatzbesteuerung hingegen nicht. Diese wird nämlich auf die Einspeise- oder Direktverbrauchsvergütung hinzugerechnet und vom Energieversorgungsunternehmen mit überwiesen. Die Mehreinnahme wird dann wieder an das Finanzamt weitergegeben. Unter dem Strich ist die Umsatzsteuer also für Matthiesen ein durchlaufender Posten. Die im Gegenzug erstattete Vorsteuer aber darf er behalten. Umsatzsteuerlich ist das Betreiben einer Fotovoltaikanlage also lohnend, wie das Beispiel zeigt (siehe Kasten „Wirtschaftlicher Vorteil bei der Umsatzsteuer“). Im Jahr der Anschaffung der Anlage ergibt sich ein Vorteil von 3.040 Euro.

Keine Angst vor der Ertragsteuer

Leider kann Matthiesen nicht bei allen Steuerarten solche Vorteile rausholen. Wirkliche Nachteile erwachsen ihm jedoch auch nicht. Die Gewerbesteuer fällt zwar dem Grunde nach an. Tatsächlich aber existiert hier ein Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro auf die Gewinnbasis. Mit seiner Fotovoltaikanlage wird er einen solchen Gewinn nicht erreichen, deshalb bleibt die Gewerbesteuer außen vor.

Was die Einkommensbesteuerung angeht, muss er zwar einen etwaigen Gewinn versteuern. Für Betreiber einer Fotovoltaikanlage bestehen aber sehr gute Möglichkeiten, über die Abschreibung die eigene Steuerbelastung optimal zu gestalten.

Tipp Das Besondere daran: Eine Steuerersparnis lässt sich schon im Jahr vor der Investition in die Fotovoltaikanlage erzielen. Der Fachbegriff dazu heißt Investitionsabzugsbetrag (IAB). (Lesen Sie dazu auch den Beitrag auf Seite 106f.)

Mit dem IAB kann Matthiesen 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten für die Anlage schon im Jahr vor der Investition steuermindernd geltend machen. Da er bislang kein Unternehmer war, reicht als Voraussetzung, dass er eine Anlage verbindlich bestellt hat. Da die Bestellung vorliegt, streicht

Eigenes oder fremdes Dach

An einer Fotovoltaikanlage beteiligt zu sein ist auf vielfältige Weise möglich. Bei Eigenheimbesitzern oder Eigentümern einer Vermietungsimmobilie bietet sich zunächst das eigene Dach an. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, auf Fremddächern eine Fotovoltaikanlage zu betreiben. Insbesondere Firmenhallen sind hierfür prädestiniert. Wer es ein bisschen kleiner mag und kein eigenes Dach hat, kann sich aber auch an einer der zahlreichen Bürger-Solaranlagen beteiligen. Immer mehr Gemeinden stellen für solche Beteiligungen kostenlos städtische Dächer zur Verfügung.



Platz an der Sonne: Seit 2009 können Betreiber von Fotovoltaikanlagen den produzierten Strom selbst nutzen, statt ihn ins Netz einzuspeisen.

Beispielrechnung für Fotovoltaikanlagen

Laut verbindlicher Bestellung kostet die Fotovoltaikanlage 16.000 € zuzüglich Umsatzsteuer.

2010:

Abzug 40 % Investitionsabzugsbetrag (16.000 € x 40 %. Da Matthiesen die Vorsteuer vom Finanzamt erstattet wird, gehört diese nicht zu den Anschaffungskosten)	6.400 €
---	---------

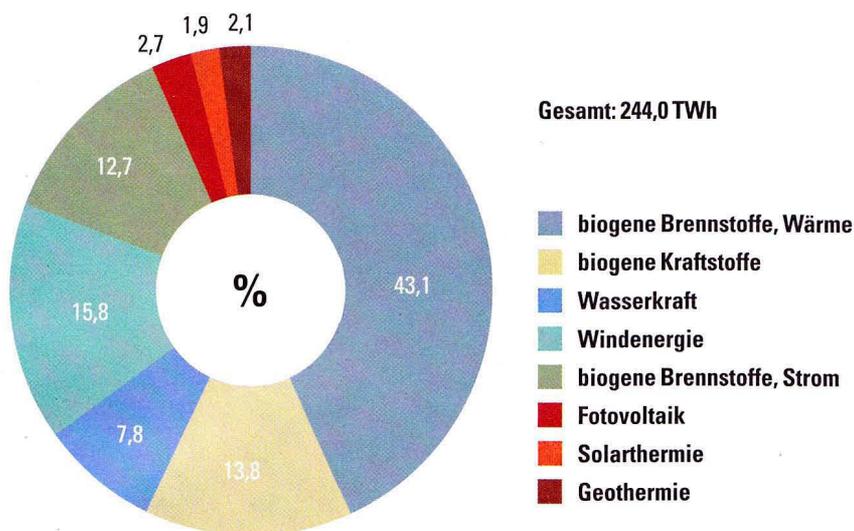
2011:

Anschaffung der Fotovoltaikanlage im Januar 2011 für	16.000 €
Herabsetzung der Anschaffungskosten um den bereits in Anspruch genommenen IAB	6.400 €
Abschreibungsbemessungsgrundlage	9.600 €
lineare Abschreibung 5 % bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren	480 €
Sonderabschreibung 20 % der Abschreibungsbemessungsgrundlage (20 % von 9.600 €)	1.920 €
Steuermindervolumen in 2010 und 2011	8.800 €

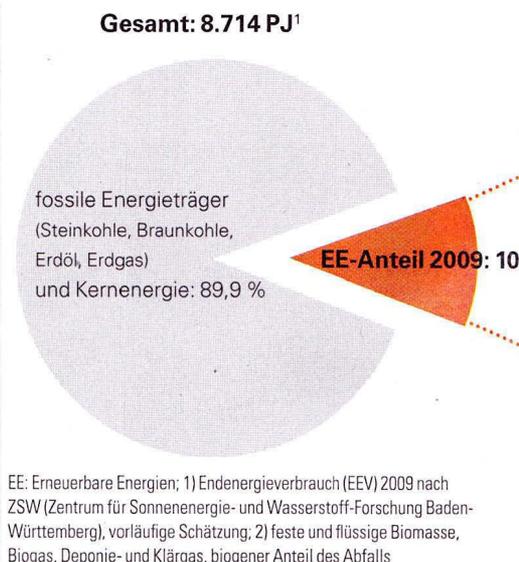
Insgesamt kann Matthiesen 2010 und 2011 seine Einkünfte um 8.800 € mindern. Dies entspricht 55 % seiner getätigten Investition. Da sein persönlicher Steuersatz in beiden Jahren 39 % beträgt, resultiert eine Steuerersparnis von 3.432 €.



Struktur der Endenergiebereitstellung aus erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2009



Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch in Deutschland



Quelle: BMU-KI III 1 nach Arbeitsgruppe Erneuerbare-Energien-Statistik (AGEE-Stat) und ZSW, unter Verwendung von Angaben der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. (AGEB); Abweichungen in den Summen durch Rundungen, Stand: Juli 2010, Angaben vorläufig

Wirtschaftlicher Vorteil bei der Umsatzsteuer

Sofern Matthiesen die Kleinunternehmerregelung wählt, ist mit folgendem Ergebnis im ersten Jahr zu rechnen:

Einnahmeseite:	
erhaltene Einspeisevergütung (netto)	1.800 €
keine Umsatzsteuer, da Kleinunternehmer, Summe Einnahmen	1.800 €
Ausgabenseite:	
zu zahlende Anschaffungskosten Anlage	16.000 €
darauf 19 % Umsatzsteuer	3.040 €
Summe Ausgaben	19.040 €
wirtschaftliche Belastung	17.240 €

Wählt Matthiesen die **Umsatzsteuerpflicht**, ergibt sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im ersten Jahr folgendes Bild:

Einnahmeseite:	
erhaltene Einspeisevergütung (netto)	1.800 €
darauf ebenso erhaltene Umsatzsteuer	342 €
Umsatzsteuererstattung des Finanzamtes (342 € zu zahlende Umsatzsteuer abzgl. 3.040 € Vorsteuer aus den Anschaffungskosten)	2.698 €
Summe Einnahmen	4.840 €
Ausgabenseite:	
zu zahlende Anschaffungskosten Anlage	16.000 €
darauf 19 % Umsatzsteuer	3.040 €
Summe Ausgaben	19.040 €
wirtschaftliche Belastung	14.200 €
wirtschaftlicher Vorteil der Umsatzsteuerpflicht	3.040 €

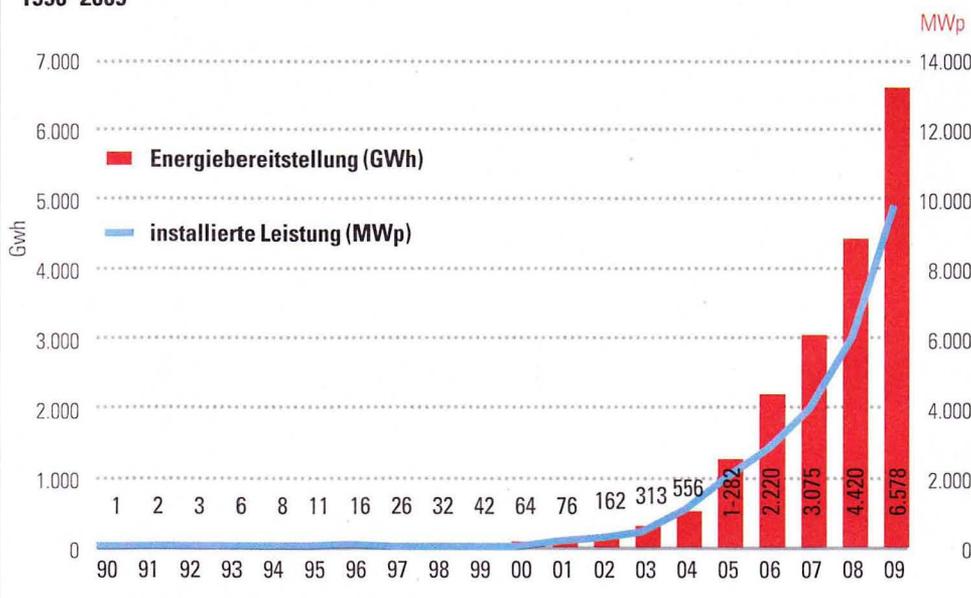
Matthiesen schon 2010 eine Steuerermäßigung für die Anschaffung der Fotovoltaikanlage ein, obwohl er noch nichts dafür gezahlt hat.

Individuelle Abschreibungen

Damit aber noch nicht genug. Wenn die Anlage im kommenden Januar ans Netz geht, beginnt die normale Abschreibung. Entsprechend der vom Bundesfinanzministerium vorgegebenen 20-jährigen Nutzungsdauer kann er die Anschaffungskosten jährlich mit fünf Prozent abschreiben. Zudem besteht die Möglichkeit der Sonderabschreibung. Diese ist für die Steuerplanung von besonderem Interesse. Denn mit ihrer Hilfe kann Matthiesen 20 Prozent der Anschaffungskosten in den ersten fünf Jahren nach der Anschaffung absetzen.

Tip Der Vorteil: Wie Matthiesen diese 20 Prozent auf die fünf Jahre verteilt, kann er vollkommen frei wählen und so seine Steuerbelastung selbst beeinflussen. Matthiesen fand es vorteilhaft, das höchstmögliche Abschreibungsvolumen sofort auszunutzen und setzte die 20 Prozent Sonderabschreibung direkt im ersten Jahr an. „Alles in allem kann ich so schon bis Ende 2011 bis zu 55 Prozent meiner Investition steuermindernd geltend machen“, sagt Matthiesen erfreut. Sein Steuervorteil: 3.432 Euro (vgl. Berechnung im Kasten

Installierte Leistung und Energiebereitstellung aus Fotovoltaikanlagen in Deutschland 1990–2009



Wasserkraft 0,8 %
 Windenergie 1,6 %
 Biomasse² 7,0 %
 restliche EE 0,7 %

„Investitionsabzugsbetrag, Abschreibung und Sonderabschreibung bei Fotovoltaikanlagen“).

Abschreibung bei Direktverbrauch

An diesen Abschreibungsmöglichkeiten ändert sich auch dann nichts, wenn sich Matthiesen schon 2011 für den Direktverbrauch entscheiden sollte. Lediglich die Zusammensetzung der zu versteuernden Einnahmen verschiebt sich. Sofern er wie geplant einspeist, bestehen seine steuerpflichtigen Einnahmen aus der normalen Einspeisevergütung sowie der Umsatzsteuer. Entscheidet er sich für den Direktverbrauch, versteuert er ebenfalls die normale Einspeisevergütung zuzüglich der Umsatzsteuer – soweit er den Strom nicht selbst verbrauchen kann und daher einen Teil der erzeugten Menge weiterhin einspeist.

Was den selbst verbrauchten Strom angeht, muss er die erhaltene Direktverbrauchsvergütung und eine Privatentnahme für die selbst verbrauchte Energie – jeweils zuzüglich Umsatzsteuer – als Betriebseinnahme ansetzen. Die Privatentnahme fließt ihm zwar tatsächlich nicht zu, erhöht aber dennoch seine Steuerlast. Da er aber keinen Strom mehr einkaufen muss, tut ihm das nicht weh.

Sollte Matthiesen sein Haus später einmal vermieten, fällt selbstverständlich der Eigen-

verbrauch weg. In diesem Fall würde er wieder die Direktverbrauchsvergütung und natürlich den vom Mieter eingenommenen Strompreis ansetzen – beides wiederum plus Umsatzsteuer. „Als ich meinen Freunden diese vielfältigen steuerlichen Möglichkeiten erläutern hatte, schwand ihre ablehnende Haltung gegenüber Fotovoltaikanlagen deutlich“, sagt Matthiesen.

Überzeugendes Resultat

Die Abschreibungsoptionen bei der Einkommensteuer sind natürlich irgendwann aufgebraucht, und es kommt zur direkten Besteuerung des erwirtschafteten Gewinns. Die steuerliche Belastung ist jedoch individuell planbar, wobei die erreichte Ersparnis bei der Einkommensteuer letztlich zur Wirtschaftlichkeit der Anlage beiträgt. Hinzu kommt die deutliche Einsparung durch die Umsatzsteuer. Matthiesen sieht daher die fiskalische Behandlung von Fotovoltaikanlagen nicht als Bedrohung. Immerhin koppelt er sich von steigenden Energiepreisen ab. „Nach und nach habe ich selbst meine skeptischsten Freunde überzeugen können“, erzählt Matthiesen. Und sein Nachbar hat sich sogar schon eine Anlage für das eigene Dach bestellt. ■

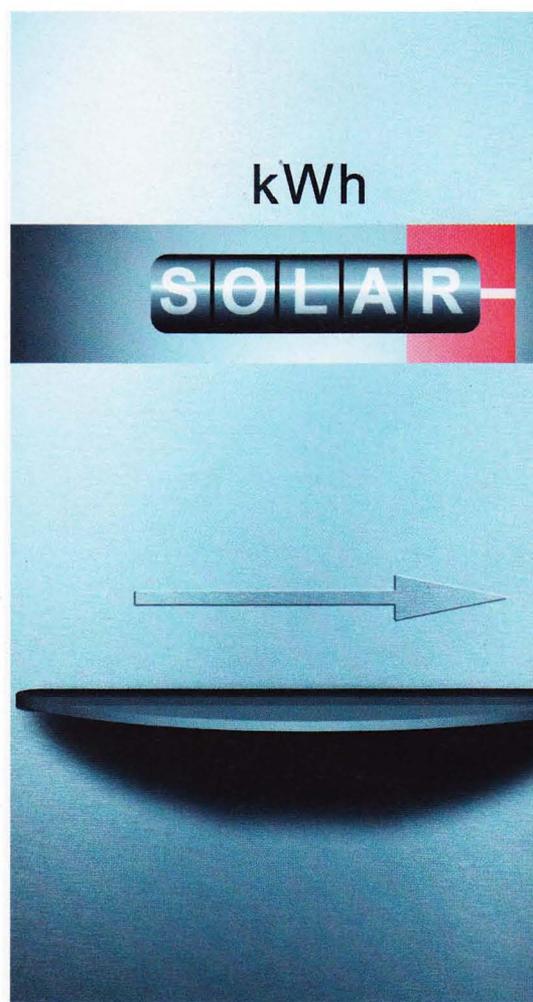


Foto: Haag+Kropp/artpartner-images.com